

RUNDSCHREIBEN Nr. 10/1999

- Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten
- Inhalt:** Information des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur sachgemäßen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols
Bezirksschulräte Tirols

Anlässlich des jährlichen Informationsschreibens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen beim bevorstehenden Jahreswechsel 1999/2000 erlaubt sich der Landesschulrat für Tirol ein Rundschreiben zu dieser Thematik zu verfassen.

In Hinkunft soll bei jedem Jahreswechsel zeitgerecht auf dieses Schreiben Bezug genommen werden und somit die Thematik bei den Schülerinnen und Schülern verankert werden. Auf eine weitere jährliche Verlautbarung kann daher in Zukunft verzichtet werden.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat mit Zl. 11.311/1-III/B/9/99, folgendes Informationsschreiben u.a. auch an alle Landesschulräte gerichtet:

„Wie bereits in den vergangenen Jahren sieht sich das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel veranlasst,

1. an die Schüler zu appellieren, bei den Silvesterfeiern Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Mitmenschen, insbesondere der alten und kranken Leute zu nehmen und die hinsichtlich der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen geltenden Verbote zu beachten und Lärmexzesse sowie jeden sicherheitsgefährdenden Gebrauch von Feuerwerkskörpern und Knallpräparaten zu vermeiden.
2. die Schüler darauf aufmerksam zu machen, dass
 - a) die meisten pyrotechnischen Gegenstände, wie z.B. Raketen, Knallkörper, Knallfrösche, Luftheuler und Schwärmer, Personen unter 18 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden dürfen,
 - b) die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln auch anlässlich des Jahreswechsels innerhalb des Ortsgebietes grundsätzlich verboten ist und

- c) besonders strenge Verbotbestimmungen im Nahbereich von Anstalten beziehungsweise Einrichtungen, in denen sich überwiegend alte oder kranke beziehungsweise besonders ruhebedürftige Menschen aufhalten, wie z.B. Krankenanstalten, Kinder-, Alters-, Erholungsheime und dergleichen mehr gelten.
3. die Schüler nachdrücklich zu warnen, pyrotechnische Gegenstände selbst herzustellen, da es hierbei immer wieder zu schweren, ja sogar tödlichen Unfällen kommt und
4. darauf hinzuweisen, dass auch heuer die Sicherheitsexekutive angewiesen ist, festgestellte Verstöße rigoros zu ahnden.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Pyrotechnikgesetzes ist seit 2. Jänner 1995 die Einfuhr und die Überlassung sowie seit 2. Jänner 1996 auch der Besitz und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II, die einen Metallknallsatz oder einen Knallsatz mit Schwarzpulver enthalten, nur zulässig, wenn bei ihrer Verwendung aus einer Entfernung von acht Metern die Lautstärke 120 dB (A) I nicht übersteigt und sie mit einem entsprechenden Prüfzeichen (BAM-PT/2/Nr....) versehen sind.“

Die Direktionen werden gebeten, alle Schülerinnen und Schüler hiervon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek